

Bekanntmachung des Copyrights

Die Bekanntmachung des Copyrights erschafft die Fähigkeit, Eigentumsrechte über jegliches Vermögen zu erzwingen, die in Verbindung mit den Handelsnamen des Strohmanns HANS MEIER stehen. Alle Namen konstituieren Vermögen, nichts weiter. Und Leute, die glauben, sie seien ihr eigener Name, haben alles verloren. Erhalten öffentliche Stellen jedoch keinen Namen, dann gibt es kein Konto und keine Belastung. Die andere Seite der Medaille ist, dass jemand, der unseren Besitz ohne Autorisierung für kommerzielle Zwecke benutzt, ein innewohnendes Recht bemüht, dafür belastet zu werden. Alles was man dann braucht, ist sein Name und seine Adresse, um diese Common-Law-Eigentumsrechte bei ihm zu erzwingen.

Wie man das Copyright erstellt

A. Das Datum wird in Worten ausgeschrieben, z.B. „der Vierte Tag des Dritten Monats im Jahr des Herrn Neun-zehn Hundert und Neunzig für den 04.03.1990.

B. Das Datum der Copyright-Mitteilung spiegelt sich wider in dem Dokument zur **Haftungs-Freistellung** und **Schadlos-Haltung** (HFSH). Die numerische Bezeichnung passt zusammen mit diesem Datum, für Hans Xaver Meier z.B. HXM-04031990-HFSH

Es gibt keine Beschränkung des Datums des Dokuments, aber je näher es am 18. Geburtstag ist, desto besser. Jedenfalls ist der 18. Geburtstag für die Regierung der Tag voller Mündigkeit. Damit das gewählte Datum mit den realen Gegebenheiten zusammenpasst, muss ein Datum gewählt werden, das logisch ist, um rechtswirksam zu sein. Je näher das Datum am 18. Geburtstag ist, umso besser. Die Wahl der Tageszeitung, in welcher die Veröffentlichung stattfindet, ist unerheblich. Lediglich die Kosten spielen eine Rolle, da viermal veröffentlicht werden muss, wovon man drei Originalversionen haben muss. Die Veröffentlichung kann in der Rubrik „Verschiedenes“ gemacht werden. Man fertigt zwei Copyrights aus, eines für den einzelnen Mann/Frau, die andere für die Familie. Man schickt das Copyright elektronisch an eine Zeitung und veröffentlicht es dort. (Wie wir wissen, bedeutet die öffentliche Bekanntmachung der Aufzeichnung die Glaubhaftmachung dieser Aufzeichnung. Ich frage mich aber nach wie vor, welcher höheren Autorität gegenüber wir seit den OPPT-Eintragungen etwas glaubhaft machen sollten?) Und hier der Text....

Öffentliche Bekanntmachung des Copyrights: Alle Rechte reserviert bezüglich Common-Law copyright des Handelsnamen/Trademark **HANS XAVER MEIER®** - genauso wie alle Derivate und Variationen der Orthographie des Handelsnamen/Trademark-Common-Law copyright © 1990 by **Hans Xaver Meier®**. Besagter Handelsname / Trademark **HANS XAVER MEIER®** oder jegliche Derivate hieraus dürfen weder benutzt werden, noch reproduziert, noch im ganzen oder teilweise noch in jeder wie auch immer gestalteten Art und Form ohne vorhergehende ausdrückliche schriftliche Zustimmung und Bestätigung durch **Hans Xaver Meier®**, wie bezeichnet mit dem Autograph in roter Tinte von **Hans Xaver Meier®** nachfolgend „Sicherungsnehmer“. In der Absicht einer vertraglichen Verpflichtung willigt jede juristische Person genauso wie der Agent besagter juristischen Person in diese Copyright-Mitteilung ein und stimmt ihr zu, dass weder die juristische Person noch der Agent besagter juristischer Person den CommonLaw Handelsnamen / Trademark **HANS XAVER MEIER®** präsentieren noch auf irgendeine andere Weise benutzen darf, noch das copyright wie hierin beschrieben, noch jegliche Derivate hieraus, noch jegliche Variationen in der Orthografie von **HANS XAVER MEIER®** ohne die vorhergehende, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung und Bestätigung des Sicherungsnehmers, wie bezeichnet durch den Autograph des Sicherungsnehmers in roter Tinte. Der Sicherungsnehmer gestattet weder, noch impliziert er, noch gibt er anderweitig seine Zustimmung zu irgendeinem unautorisierten Gebrauch von **HANS XAVER MEIER®** und jeglicher solcher Gebrauch ist untersagt und streng verboten. Der Sicherungsnehmer ist nicht und war niemals eine Akkommodations-Partei, noch eine Sicherheit für den behaupteten Schuldner, sprich „**HANS XAVER MEIER®**“, noch für jegliches Derivat hieraus, noch für jegliche Variation in der Orthografie des besagten Namen hieraus, noch für jegliche andere juristische Person und wird so durch den Schuldner schadlos gehalten und von der Haftung freigestellt id est „**HANS XAVER MEIER®**“ durch die Haftungsfreistellungs- und Schadloshaltungs-Vereinbarung **Nr. HXM-04031990-HFSH** datiert auf den Vierten Tag des Dritten Monats im Jahr des Herrn Neunzehnhundert und Neunzig gegen jegliche und alle Ansprüche, alle legalen Aktionen, Anordnungen, Haftbefehle, Gerichtsurteile, Forderungen, Haftungen, Verluste, eidesstattliche Versicherungen, gerichtliche Vorladungen, Gerichtsfälle, Kosten, Bußgelder, Darlehensverpflichtungen, Abgaben, Strafen, Schäden, Zinsen und Aufwendungen in welcher Gestalt auch immer, beide absolut sowie bedingt, wie sie geboten sind oder angemessen sein mögen, jetzt existierend oder hiernach entstehend, ob für den Schuldner erträglich oder aufgenötigt oder durch ihn zu erdulden für jeglichen und jeden Anlass, Zweck und Ursache, welche auch immer das sind. Selbstvollziehender Vertrag / Sicherheitsüberinkunft im Fall unautorisierter Benutzung: Durch diese Copyright-Mitteilung willigen sowohl die juristische Person sowie der Agent der besagten juristischen Person -im folgenden gesamtschuldnerisch „Nutzer“ genannt- ein und stimmen zu, dass jeglicher Gebrauch von **HANS XAVER MEIER®**, sofern er anders als wie oben autorisiert benutzt wird, eine unautorisierte Nutzung konstituiert, mit der das Copyright-Besitzrecht des Sicherungsnehmers gefälscht wird, den Nutzer vertraglich bindet und diese Copyright-Mitteilung ihm eine Sicherheitsvereinbarung verkündet, nach welcher der Nutzer der Schuldner und **Hans Xaver Meier®** Sicherungsnehmer ist und zeigt an, **dass der Nutzer: (1)** dem Sicherungsnehmer ein Sicherungsrecht gewährt in alle Vermögenswerte, Grundstücke und persönlichen Besitz des Nutzers und alle Rechte des Nutzers in Vermögenswerte, Grundstücke und persönliche Vermögenswerte mit einem Betrag in Summe von 50.000 Euro in Silber für jedes einzelne Ereignis der Benutzung des Copyright- Handelsnamen/Trademark **HANS XAVER MEIER®**, genauso für jedes einzelne Ereignis der Benutzung jeglicher und aller Derivate hieraus und Variationen in der

Orthographie **HANS XAVER MEIER©** zuzüglich Kosten und Drittschäden; **(2)** diese Sicherungsvereinbarung beglaubigt, worin der Nutzer der Schuldner ist und **Hans Xaver Meier©** der Sicherungsnehmer und worin der Nutzer all seinen Besitz, Grundstücke, Konsumgüter, Agrarprodukte, Lagerbestände, Ausstattung, Geld, Investmentbesitz, Schadensersatzansprüche, Letter`s of Credit, LoC-Rechte, Betriebsmittel, Instrumente, Einlagekonten, Dokumente, Kreditbriefe, verbrieft Rechte und allgemeine immaterielle Wirtschaftsgüter und alle Nutzerrechte an den vorgenannten Besitzümern, jetzt im Besitz und hiernach übergeben, jetzt existierend und hiernach entstanden, wo auch immer befindlich als Pfand zur Besicherung der vertraglichen Nutzer-Verpflichtung bezüglich der unautorisierten Benutzung des Copyright-Besitzes des Sicherungsnehmers; **(3)** einwilligt und einer öffentlichen Bekanntmachung via UCC-1 Financing Statement durch den Sicherungsnehmer zustimmt, worin der Nutzer der Schuldner ist und **Hans Xaver Meier©** der Sicherungsnehmer; **(4)** einwilligt und zustimmt, dass besagtes UCC-1 Financing Statement wie oben unter „(3)“ beschrieben ein fortlaufendes Financing Statement ist und weiterhin einwilligt und der öffentlichen Bekanntmachung jeglichen fortlaufenden Statements zustimmt, welches für die Aufrechterhaltung und Perfektionierung der Sicherungsrechte des Sicherungsnehmers in allen Besitz und in alle Besitzrechte des Nutzers notwendig ist, hinterlegt als Pfand aufgrund dieser Sicherungsvereinbarung, wie oben unter „(2)“ beschrieben, bis die vertragliche Verpflichtung des Nutzers -ehedem geschehen- vollständig befriedigt ist; **(5)** einwilligt und zustimmt bezüglich jeglicher öffentlichen Bekanntmachung via UCC-1 Financing Statement durch den Sicherungsnehmer zu wie oben in „(3)“ und „(4)“ beschrieben, genauso wie die öffentliche Bekanntmachung jeglicher Sicherungsvereinbarung wie oben in „(2)“ beschrieben; **(6)** einwilligt und zustimmt, dass alle diese öffentlichen Bekanntmachungen, wie oben in „(4)“ und „(5)“ beschrieben kein Schwindel sind und nicht als solcher betrachtet werden darf, und dass der Nutzer keinen Anspruch erheben darf, dass jegliche solche öffentliche Bekanntmachung Schwindel ist; **(7)** auf jegliche Einreden verzichtet, und **(8)** den Sicherungsnehmer als autorisierten Repräsentanten für den Nutzer ernennt, wirksam aufgrund des Verzugs des Nutzers hinsichtlich seiner vertraglichen Verpflichtungen bezüglich des Sicherungsnehmers wie nachfolgend unter „Zahlungsbedingungen“ und „Verzichtsbedingungen“ dargestellt, indem er dem Sicherungsnehmer vollständige Autorisierung und Handlungsvollmacht erteilt in jeglichen und allen Aktionen im Auftrag des Nutzers einschließlich aber nicht begrenzt auf Authentifizierung einer Aufzeichnung im Auftrag des Nutzers als Sicherungsnehmer, wie im eigenen Ermessen des Sicherungsnehmers als geeignet erachtet und der Nutzer willigt weiter ein und stimmt zu, dass diese Ernennung zum Sicherungsnehmer als autorisierter Repräsentant für den Nutzer wirksam aufgrund des Verzugs des Nutzers unwiderruflich und mit einem Sicherungsrecht gekoppelt ist. **Der Nutzer willigt ein und stimmt mit allen weiteren ergänzenden Begrifflichkeiten des selbstvollziehenden Vertrags / Sicherheitsvereinbarung für den Fall unautorisierter Benutzung zu: Zahlungsbedingungen:** in Übereinstimmung mit den Gebühren für die unautorisierte Benutzung von **HANS XAVER MEIER©** wie oben dargestellt willigt der Nutzer hiermit ein und stimmt zu, dass er dem Sicherungsnehmer für jegliche unautorisierte Benutzung von **HANS XAVER MEIER©** eine Gebühr zahlen muss, vollständig innerhalb von zehn (10) Tagen von dem Tage an, an dem dem Nutzer vom Sicherungsnehmer eine Rechnung, nachfolgend „Rechnung“, unter Aufgliederung der Einzelposten zugeschickt wurde. **Verzugsbedingungen:** Im Falle der Nichtbezahlung der vollen Gebühr aufgrund des nichtautorisiereten Gebrauchs durch den Nutzer innerhalb von zehn (10) Tagen von dem Tage an, an dem die Rechnung weggeschickt wurde, wird der Nutzer als im Verzug erachtet und a): jegliches Vermögen des Nutzers und das Vermögen, das vom Nutzer als Pfand hinterlegt wurde, wie unter „(2)“ dargestellt wird sofort -id est- ist sofortiges Eigentum des Sicherungsnehmers; (b) der Sicherungsnehmer ist sofort als autorisierter Repräsentant des Nutzers wie oben in „(8)“ dargestellt ernannt; (c) Der Nutzer willigt ein und stimmt zu, dass der Sicherungsnehmer innerhalb der Regularien Besitz ergreift, wie sie sonst üblich sind, im Ermessen des Sicherungsnehmers und wie es ihm angemessen erscheint, einschließlich aber nicht begrenzt auf einen jederzeitigen Auktionsverkauf nach Eintritt des Verzugs und ohne weitere Mitteilung von allen Vermögenswerten und Rechten des Nutzers, wie oben unter „(2)“ dargestellt, vorher durch den Nutzer hinterlegt als Pfand und jetzt in der Eigenschaft als Vermögen des Sicherungsnehmers bezüglich dieses „Selbstvollziehenden Vertrags / Sicherheitsvereinbarung im Fall unautorisierter Benutzung“, wie durch den Sicherungsnehmer als geeignet erachtet und nach seinem eigenen Ermessen. **Bestimmungen zur Ausserkraftsetzung des Verzugs:** Für den Fall des Verzugs wie oben unter „Verzugsbestimmungen“ dargestellt und ungeachtet jeglicher und aller früheren Vermögen und Vermögensrechte des Nutzers wie oben in „(2)“ dargestellt, die im Besitz des Sicherungsnehmers oder genauso gut von ihm veräußert sind, wie oben unter „Verzugsbedingungen“ autorisiert, kann der Nutzer seinen Verzug nur bezüglich des Rests seines besagten vormaligen Vermögens und seiner Vermögensrechte -vormals als Pfand sicherungsübereignet-, heilen, welches weder im Besitz des Sicherungsnehmers ist noch von ihm veräußert wurde und zwar innerhalb von zwanzig (20) Tagen vom Tag des Verzugs des Nutzers an und einzig durch Zahlung des ganzen Betrags. **Bestimmungen zur Zwangsvollstreckung:** Die vollständige Nichtbezahlung der Gebühren gemäß der in ihren Einzelpositionen aufgelisteten Rechnung wegen unautorisiertem Gebrauch von **HANS XAVER MEIER©** durch den Nutzer innerhalb der besagten zwanzig (20) Tage zur Heilung des Verzugs, wie oben in den „Bestimmungen zur Ausserkraftsetzung des Verzugs“ dargestellt, autorisiert den Sicherungsnehmer zu einer sofortigen aussergerichtlichen Zwangsvollstreckung in jegliche und alle verbliebenen vormaligen Vermögen und Vermögensrechte, vormalig durch den Nutzer sicherungsübereignet, jetzt im Vermögen des Sicherungsnehmers, jedoch nicht in seiner Verfügung oder anderweitig für ihn disponiert, aufgrund der Ausserkraftsetzung der zwanzigtägigen Frist zur Heilung des Verzugs. Subjekt der Eigentümerschaft zum Common-Law Copyright und UCC-1 Financing Statement und Sicherheitsvereinbarung eingetragen und öffentlich bekannt gemacht. Eigentümer der Aufzeichnung: **Hans Xaver Meier©**, Autograph Common Law Copyright © 1990. Unautorisierter Gebrauch von **HANS XAVER MEIER©**, wie in „(1)“ dargestellt unter „Selbstvollziehenden Vertrag / Sicherheitsvereinbarung im Fall unautorisierter Benutzung.“